

Muster

Alarmierung der Feuerwehr durch Brandmeldeanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie betreiben in Ihrem (Sanatorium, Firmengebäude, Klinik etc.) eine Brandmeldeanlage. In diesem Zusammenhang darf ich auf folgendes hinweisen:

Die Feuerwehren sind bei einem Alarm, der durch Brandmeldeanlagen ausgelöst wurde, grundsätzlich verpflichtet, den Alarm zu verifizieren. Eine telefonische „Entwarnung“ durch den Hausmeister oder andere Personen kann die Feuerwehr nicht von dieser Verpflichtung befreien, weil diese Personen nicht zuverlässig beurteilen können, ob es tatsächlich brennt oder ob es sich um einen Fehlalarm handelt. Diese Beurteilung muss den Feuerwehren vorbehalten bleiben, da diese über die erforderliche Sachkunde verfügen. Hintergrund ist, dass Brandmeldeanlagen z. B. schon einen Entstehungsbrand erkennen und melden, obwohl ein offenes Feuer oder Brandrauch von Laien noch nicht wahrgenommen werden kann.

Die Verpflichtung zum Ausrücken und Verifizieren der Alarmauslösung vor Ort wurde uns auch vom Bayerischen Staatministerium des Innern bestätigt. Die Kostenpflicht für den Einsatz trifft nach Alarmierung in jedem Fall den Betreiber der Brandmeldeanlage.

Im Schadensfall können bei Unterlassung der Überprüfung der den Alarm auslösenden Brandmeldeanlage dem Kommandanten bzw. der Gemeinde haftungsrechtliche Konsequenzen drohen.

Im Übrigen muss die Brandmeldeanlage nach einem Alarm zurückgestellt werden. Diese Aufgabe sollte allein von der Feuerwehr wahrgenommen werden. Erfolgt die Rückstellung der Brandmeldeanlage durch den Betreiber oder durch einen Mitarbeiter (Hausmeister), kann im Schadensfall der Versicherungsschutz verloren gehen.

Ich darf Sie daher in Ihrem eigenen Interesse bitten, nach einem Alarm die Rückstellung der Brandmeldeanlage zu unterlassen und das Eintreffen der Feuerwehr abzuwarten.